

Ersetzung der Noten durch eine allgemeine Bewertung

Schule:

Bei Schülern in Grund- und Mittelschulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf können die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schüler hat die Lehrkraft die erzielten Noten zu nennen (Art. 52 BayEUG). Die Bemerkung geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung ein (§ 44 VSO).

Von dieser Möglichkeit wird für den/die aufgeführte/n Schüler/in Gebrauch gemacht.

Schüler/in:

Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:	Klasse:
-----------	----------	---------------	---------

Erziehungsberechtigte:

Nachname des Vaters:	Vorname des Vaters:	Ort:	Telefon:
Nachname der Mutter:	Vorname der Mutter:	Straße:	

Der sonderpädagogische Förderbedarf wurde festgestellt.

Erstellung des förderdiagnostischen Berichts

von:

am:

Die Lehrerkonferenz hat der Maßnahme zugestimmt.

Die Erziehungsberechtigten wurden eingehend beraten und haben zugestimmt.

Die Note wird in folgenden Fächern durch eine allgemeine Bewertung ersetzt:

in allen Fächern in den Fächern

Bisher ergriffene Fördermaßnahmen:

Förderlehrkraft Schulpsychologe

Beratungslehrer MSD

Gültigkeitsdauer der Maßnahme:

laufend. Schuljahr befristet

von _____ bis _____

Ort _____

Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Klassleitung _____

Schulleitung _____

MSD _____